



Anstoss für ein Zusammenarbeits-Vorprojekt in der Zentralschweiz

Häusliche Gewalt

Der Anstoss wird den Kantonen unterbreitet durch die Zentralschweizerische Sicherheits- und Justizdirektorenkonferenz, ZSJDK.

Inhaltsverzeichnis:

1. Bezeichnung des Zusammenarbeitsfeldes	2
2. Antrag zu Händen der Kantonsregierungen	2
3. Beschreibung des Zusammenarbeitsfeldes	2
4. Zielsetzung der Zusammenarbeit	3
5. Mögliche Zusammenarbeitsformen	3
6. Einschätzung der Machbarkeit der Zusammenarbeit	4
7. Einschätzung des Nutzens der Zusammenarbeit	4
8. Projektorganisation	4
9. Einsatz des ZRK-Sekretariates	5
10. Zeitplan mit Meilensteinen	5
11. Projektkredit	5

1. Bezeichnung des Zusammenarbeitsfeldes

Mit dem vorliegenden Anstoss wird die Zusammenarbeit im Bereich der Umsetzung von Massnahmen gegen die häusliche Gewalt angestrebt.

2. Antrag zu Handen der Kantonsregierungen

Die Zentralschweizerische Sicherheits- und Justizdirektorenkonferenz beantragt den Regierungen der Kantone LU, UR, SZ, OW, NW und ZG:

1. Es sei ein Vorprojekt durchzuführen mit dem Ziel, Bericht zu erstatten über die Möglichkeiten einer koordinierten Umsetzung von Massnahmen gegen die häusliche Gewalt.
2. Der Bericht über das Vorprojekt ist mit Anträgen der 78. ZRK zu unterbreiten. Er zeigt den Handlungsbedarf sowie den Stand der Arbeiten der Kantone auf, nennt die möglichen Bereiche eines gemeinsamen Vorgehens, äussert sich zum Nutzen und bezeichnet die Formen der gemeinsamen Umsetzung.
3. Die Verantwortung über das Vorprojekt trägt die ZSJDK, den Projektvorsitz hat RR Yvonne Schärli inne.

Die ZSJDK setzt eine Arbeitsgruppe ein. Die Kantone bezeichnen dazu im Beschluss über den Anstoss die kantonal zuständige Fachperson, die in der Arbeitsgruppe mitwirken soll. Die Arbeitsgruppe wird vom ZRK-Sekretariat geleitet.

4. Die Kantone teilen den Beschluss dem ZRK-Sekretariat mit bis Ende Juli 2005.

3. Beschreibung des Zusammenarbeitsfeldes

Am 1. April 2004 ist die häusliche Gewalt aufgrund einer Änderung des schweizerischen Strafgesetzbuches zum Officialdelikt geworden. Vorher wurden nur ganz schwere Delikte häuslicher Gewalt von Amtes wegen verfolgt. Neu fallen weitere Delikte unter die Officialisierung: In der Ehe die sexuelle Nötigung und die Vergewaltigung; bei Ehe- oder Paarbeziehungen die einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten und die Drohung.

Im Weiteren ist eine Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 28b ZGB) in Vorbereitung. Sie sieht die Wegweisung der verletzenden Person aus der Familienwohnung, ein Betretungsverbot sowie die Errichtung von kantonalen Informations- und Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt vor.¹

Diese geänderte Ausgangslage sowie eine höhere Sensibilisierung für die Problematik der häuslichen Gewalt haben bereits einige Kantone dazu veranlasst, selber tätig zu werden und in ihren kantonalen Gesetzgebungen die Wegweisungsnorm einzuführen (Strafprozessordnung). Vorbereitend zur Einführung der Wegweisungsnorm und des Betretungsverbots erfolgte eine Änderung der polizeilichen Interventionsstrategie unter dem Titel "Ermitteln statt vermitteln". Diese wurde im Wesentlichen wie folgt definiert:

- Dokumentation der Sachbeweise und Personalbeweise bei strafbaren Handlungen im häuslichen Bereich,

¹ Parlamentarische Initiative Vermot 00.419, Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft, Vernehmlassung abgeschlossen, Beratung in der Wintersession 2005 vorgesehen

- getrennte, standardisierte Befragung von Opfer und Täter,
- Erstellung eines einheitlichen Interventionsberichts,
- Abgabe einer Dokumentation mit allen relevanten Informationen an das Opfer,
- Hinweis an Täter auf das Beratungsangebot (LU z.B. Fachstelle gegen Männergewalt),
- Weiterbildung des Polizeikorps,
- konsequente Festnahme des Aggressors oder der Aggressorin.

Die Einführung der Wegweisungsnorm erfordert eine Reihe von Begleitmassnahmen. So müssen die verschiedenen involvierten Stellen wie Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Gerichte, Opferberatungsstellen, Frauenhäuser, Vollzugs- und Bewährungsdienste, Sozialvorsteher und Sozialvorsteherinnen usw. über die neue Interventionsmöglichkeit und ihre Anwendung informiert werden. Es ist notwendig, ihre Tätigkeiten zu koordinieren und aufeinander abzustimmen. Zuhanden der Opfer wie auch der Täter ist ebenfalls Informationsmaterial in kurzer, verständlicher Form bereitzustellen. Eine Reihe weiterer Akteure und Akteurinnen muss vermehrt für das Problem häusliche Gewalt sensibilisiert werden (Ärzte und Ärztinnen, Spitäler, Schulen etc.). Schliesslich reicht es nicht, die Täter weg zu weisen oder für kurze Zeit zu verhaften. Um eine Änderung ihres Verhaltens herbeiführen zu können, ist ein Beratungs- und Trainingsangebot notwendig. Die Wegweisungsnorm ermöglicht zudem, dass Täter verpflichtet werden können, an einem Trainingsprogramm teilzunehmen.

4. Zielsetzung der Zusammenarbeit

Durch die erfolgte Änderung des Strafgesetzbuches (Offizialisierung) und im Hinblick auf die bevorstehende ZGB-Anpassung, welche die Einführung der Wegweisung in der ganzen Schweiz zur Folge haben wird, ergibt sich für alle Kantone ein gewisser Handlungsbedarf. Das Ziel der Zusammenarbeit ist es, diesen Handlungsbedarf (soweit noch notwendig) gemeinsam zu eruieren und die notwendigen Massnahmen zu koordinieren und harmonisieren.

Zusammenarbeitsmöglichkeiten sind etwa in den folgenden Bereichen zu sehen:

- Produktion des Informationsmaterials (z.B. Täterkarte, Nothilfekarten für Opfer, Merkblätter, Präventionsbroschüren).
- Beratungsangebot für Täter, gemeinsamer Einkauf von Täterprogrammen (verordnete Pflichtberatung). Der Kanton Luzern hat beispielsweise mit dem Kanton Zürich einen Leistungsvertrag abgeschlossen.
- Gemeinsame Präventionsarbeit bei verschiedenen Zielgruppen (z.B. Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Jugendliche, Migranten und Migrantinnen).
- Aus- und Weiterbildung aller involvierten Stellen im Bereich der häuslichen Gewalt (z.B. Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Opferschutzstellen, Sozialvorsteher/innen etc.).

Es wird Aufgabe des Vorprojektes sein, den Handlungsbedarf und den Stand der Arbeiten der Kantone aufzunehmen sowie das Zusammenarbeitspotential abzuschätzen.

5. Mögliche Zusammenarbeitsformen

Mit vorliegendem Anstoss wird ein Vorprojekt beantragt. Darin sind die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu klären und sowohl die möglichen Bereiche wie auch die möglichen Formen aufzuzeigen.

Klar ist heute, dass die Kantone die Massnahmen gegen die häusliche Gewalt nicht umfassend einer gemeinsamen Stelle oder einem Kanton übertragen können. Jeder Kanton wird intern für die Umsetzung zuständig bleiben müssen. Die Zusammenarbeit wird sich somit immer nur auf die Koordination und Harmonisierung einzelner Massnahmen, deren gemeinsame Erarbeitung etc. konzentrieren. Im Vordergrund

steht heute deshalb die Schaffung eines gemeinsamen Koordinationsorgans. Zusätzlich ist denkbar, dass verschiedene Leistungen wie etwa die Täterbetreuung und –beratung gemeinsam eingekauft werden. Denkbar ist auch eine arbeitsteilige Organisation indem sich jeder Kanton einem Thema schwergewichtig annimmt und die Arbeiten allen zur Verfügung stellt.

6. Einschätzung der Machbarkeit der Zusammenarbeit

Sachlich ist jeder Kanton mit dem Problem der Häuslichen Gewalt konfrontiert. Auf Bundesebene ist die Offizialisierung der Häuslichen Gewalt seit dem 1. April 2004 eingeführt, in Vorbereitung ist die Änderung von Art. 28b ZGB (Wegweisung zivilrechtlich, Vernehmlassung ist abgeschlossen). Die rechtlichen Schritte (z.B. für die Einführung der Wegweisungsnorm) müssen in den einzelnen Kantonen je selbständig ergriffen werden. Die innerkantonale, bereichsübergreifende Zusammenarbeit ist ebenfalls Sache der einzelnen Kantone. Die Zusammenarbeit wird in erster Linie koordinierend sein (vgl. Ziffer 4).

Mit dem heutigen Start wird die Zusammenarbeit sicher nicht zu früh lanciert. Schon heute kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die bereits ergriffenen Massnahmen nicht mehr optimal koordinieren lassen und aus der Zusammenarbeit damit nicht mehr der höchste Mehrwert gelöst werden kann. Auch ist es wichtig zu betonen, dass die freiwillige Einigung auf gemeinsame Nenner von grosser Bedeutung sein wird. Denn in der Hauptsache wird jeder Kanton autonom bleiben, die Zusammenarbeit wird hauptsächlich eine koordinierende sein. Es werden keine gemeinsamen verbindlichen Normen geschaffen.

7. Einschätzung des Nutzens der Zusammenarbeit

Durch eine Zusammenarbeit ergeben sich geringere Kosten bei einer höheren Qualität. Die Informationsmaterialien und die kostspieligen Übersetzungen können koordiniert erarbeitet und herausgegeben werden. Längerfristig kann durch die gezielte Präventionsarbeit und das konsequente Vorgehen gegen Häusliche Gewalt eine Verminderung der häuslichen Gewalt erreicht werden. Die Täterprogramme, die bereits in zwei Kantonen erfolgreich angeboten werden, können zentral angeboten werden.

8. Projektorganisation

Für das Vorprojekt soll die ZSJDK als für die Sicherheit und Justiz zuständige Direktorenkonferenz verantwortlich sein. Den Sicherheits- und Justizdirektionen obliegt die Umsetzung der Offizialisierung in den Kantonen (inkl. Interventionsstrategie Polizei), der Wegweisung der verletzenden Person aus der Familienwohnung und der allfälligen Anpassungen für die bevorstehende Änderung des Art. 28b ZGB. Zudem fallen die notwendigen Begleitmassnahmen zum grössten Teil ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich dieser Direktionen. In der ZSJDK wird das Geschäft von RR Yvonne Schärli vertreten.

Je nach Ergebnis des vom Vorprojekt zu erarbeitenden Berichtes kann für das Hauptprojekt wiederum die ZSJDK oder eine andere Direktorenkonferenz als zuständig erklärt werden.

Auf der operativen Ebene setzt die ZSJDK eine Arbeitsgruppe ein, die sich aus den in den Kantonen für den Themenbereich häusliche Gewalt zuständigen Fachpersonen zusammensetzt und von Madeleine Meier, LU, geleitet wird.

9. Einsatz des ZRK-Sekretariates

Ähnlich wie beim Zusammenarbeitsprojekt Ausländerintegration wäre es zweckmässig, wenn das ZRK-Sekretariat die Leitung für das Vorprojekt übernehmen könnte. Diese würde darin bestehen, die zuständigen Fachleute zusammenzurufen, Grundsatzfragen aufzuwerfen, kritisch mitzudenken, den Bericht zu skizzieren und Schluss redigieren, die Termineinhaltung zu garantieren etc. Das Sekretariat würde vor allem das Organisatorische sicherstellen und die Arbeitsgruppe managen, das Fachwissen müssen die Mitglieder der Arbeitsgruppe einbringen.

Sollte zudem später ein Projekt entstehen, das vornehmlich der Koordination etc. dienen soll, dann sollte sich das Sekretariat ausklinken. Die Zuständigkeit läge dann ganz bei den zuständigen Stellen.

10. Zeitplan mit Meilensteinen

1.	Vorstellung des Anstoss in der 76. ZRK vom 3.6.2005	Vertretung ZPDK/Ausschuss	3.6.2005
2.	Beschlussfassung der Kantonsregierungen über Anstoss; Mitteilung an ZRK-Sekretariat	Kantonsregierungen	Ende Juli
3.	Einberufung erste Sitzung der Arbeitsgruppe	ZRK-Sekretariat / ZPDK	August
4.	Vorprojektarbeit, Berichtsentwurf an ZPDK	Arbeitsgruppe	Februar 06
5.	Überarbeitung und definitive Ausarbeitung des Berichtes, Antragsformulierung	Arbeitsgruppe	April 06
6.	Vorstellung Bericht und Antrag an 78. ZRK	ZPDK	Mai 2006

11. Projektkredit

Das Vorprojekt benötigt keine Geldmittel. Es wird von den zuständigen kantonalen Fachstellen sowie dem ZRK-Sekretariat bearbeitet.

Stans, 25. Februar 2005